

LANDESBETRIEB FÜR STRASSEBAU

Postfach 12 21  
66512 Neunkirchenzum Schreiben vom 05.02.1990  
StB 27/38.75.00/79 Va 89 II**Land S A A R L A N D**  
**Straßenbauverwaltung****Stand: 12.1989**

## **Instandhaltungsvertrag**

### **für Lichtzeichenanlagen**

| <u>Inhalt</u>                     | Seite |
|-----------------------------------|-------|
| Vertragspartner                   | 1     |
| § 1 Gegenstand des Vertrages      | 1     |
| § 2 Vertragsbestandteile          | 1     |
| § 3 Leistungen des Auftragnehmers | 2     |
| § 4 Betrieb                       | 3     |
| § 5 Kosten                        | 3     |
| § 6 Dauer, Kündigung              | 4     |
| § 7 Haftung                       | 5     |
| § 8 Gerichtsstand                 | 5     |

### Anlagen

Anlage 1.2 - Kostenblatt für Wartung

## **Instandhaltungsvertrag für die Lichtzeichenanlage**

***B268/ L136 Heusweiler Saarbrücker Str./ Völklinger Str.***

Zwischen dem Saarland, dieses vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr dieser vertreten durch den Leiter des Landesbetriebs für Straßenbau - im folgenden kurz als "Auftraggeber" bezeichnet -

und der Firma

(Firmenstempel)

- im folgenden kurz als "Auftragnehmer" bezeichnet -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Auftragnehmer übernimmt zu den Bedingungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlage die Instandhaltung - das sind die Gesamtheit der Maßnahmen zum Bewahren und Wiederherstellen des Sollzustandes sowie zum Feststellen des Istzustandes - der Lichtzeichenanlage (gemäß Anlage) ab Netzanschluß gemäß DIN/VDE 0832.

### **§ 2 Vertragsbestandteile**

**Vertragsbestandteile sind:**

- a) Beschreibung der Lichtzeichenanlage, einschließlich der Pläne und Bestandsunterlagen mit den dazugehörigen Kostenblättern,
- b) diese Vertragsbedingungen,
- c) die DIN- und VDE-Vorschriften,
- d) die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

e) Kostenblatt für Wartung (Anlage 1.2).

### **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

(1) Wartung und Instandsetzung erfolgen auf der Grundlage der DIN/VDE 0832. Wartung und Instandsetzung umfassen:

1. Eine nach DIN/VDE 0832 vorzunehmende Prüfung. Der Umfang der jeweils in den vorgeschriebenen Abständen ausgeführten Leistungen ist in einem Instandhaltungsbericht festzuhalten.
2. Regelmäßiges Liefern und Auswechseln der für die einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit erforderlichen Teile der Lichtzeichenanlage gemäß Ablösungsrichtlinien StraW 85 für die Dauer von 15 Jahren (nur für die Steuergeräte).
3. Lieferung der bei der Wartung benötigten Hilfsmittel (z.B. Putzmittel usw.), das Vorhalten der Werkzeuge und Hilfsmittel, inklusive Leitern und Fahrzeug für die Instandsetzung und Reinigung der Einrichtungen.
4. Sicherung der Arbeitsstelle gem. RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen), sofern nichts anderes angeordnet ist.

(2) Beseitigung von Störungen und Schäden

Der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Stelle (z.B. die Verkehrszentrale) meldet an eine vom Auftragnehmer zu benennende Stelle die Störung/den Schaden an der Lichtzeichenanlage unter Angabe von Ort und Schadensursachen, soweit diese bekannt sind. Der Auftragnehmer leitet die Störungsbeseitigung gemäß Ziffer 1 oder 2 ein und meldet notwendig werdende Betriebsunterbrechnungen dem Auftraggeber sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

Die Störungs- und Schadensbeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die Beseitigung, ohne äußere Gewalteinwirkung, aufgetretener Störungen ist innerhalb der in Anlage 1.2 angegebenen Zeiträume spätestens 2 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung vorzunehmen.
2. Durch äußere und höhere Gewalt (z. B. Verkehrsunfälle, Unwetter) aufgetretene Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Austausch von Lampen und LED-Einsatzmodulen

Das regelmäßige Auswechseln von Lampen hat gemäß Kostenblatt für Wartung (Anlage 1.2) zu erfolgen. Die Glühlampen müssen eine Brenndauer entsprechend dem angegebenen Wartungsintervall garantieren. Der Austausch defekter Lampen, außerhalb der im Kostenblatt für Wartung (Anlage 1.2) genannten Intervalle wird nicht gesondert vergütet.

**Der Austausch (ohne äußere oder höhere Gewalteinwirkung) ausgefallener LED-Einsatzmodule wird nicht gesondert vergütet.**

(4) Sommer-/Winterzeit

Die Umstellung von Sommer- auf Winterzeit und umgekehrt hat gemäß Kostenblatt für Wartung (Anlage 1.2) zu erfolgen.

**§ 4 Betrieb**

(1) Das Abschalten einer Lichtzeichenanlage bedarf in jedem Fall der Zustimmung einer vom Auftraggeber zu benennenden Stelle. Zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren braucht diese Genehmigung nicht eigens eingeholt zu werden, jedoch muss die zuständige Stelle umgehend benachrichtigt werden.

(2) Vor der Wiederinbetriebnahme einer Lichtzeichenanlage, die mehr als 3 Monate außer Betrieb war, sowie vor der Übernahme der Instandhaltung einer bestehenden Anlage ist eine Funktionsprüfung sowie die fällige oder angeordnete Instandhaltung durchzuführen. Notwendige Reparaturen sind festzustellen, dem Auftraggeber mitzuteilen und nach Auftragserteilung auszuführen.

(3) In Ausübung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird den Beauftragten des Auftragnehmers der Zugang zu allen Teilen der Lichtzeichenanlage jederzeit gestattet. Zugang haben außerdem der Polizeivollzugsdienst zum Bedienteil und das Energieversorgungsunternehmen zum Stromversorgungsteil einschließlich Zähler.

(4) Bei Änderungen und Ergänzungen des Sollzustandes der Anlage reicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils einen Nachweis über die ausgeführten Änderungen sowie ein neues Kostenblatt für Wartung (Anlage 1.2) ein. Nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wird das geänderte Kostenblatt Vertragsbestandteil.

(5) Betriebsbuch

Alle Leistungen sowie sämtliche Vorkommnisse sind vom Auftragnehmer im Betriebsbuch einzutragen. Datum und Uhrzeit des Bekanntwerdens und der Beseitigung einer Störung sind ebenfalls dort festzuhalten. Das Betriebsbuch ist bei der Lichtzeichenanlage zu verwahren.

**§ 5 Kosten**

(1) Die Höhe der Wartungskosten für die einzelnen Anlageteile richtet sich nach den im Kostenblatt für Wartung (Anlage 1.2) angegebenen Kosten zuzüglich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

(2) Mit den in Anlage 1.2 vereinbarten Wartungskosten sind alle Leistungen unter § 3 Absatz (1) Ziffer 1 bis 4, Absatz (2) Ziffer 1, Absatz (3) und Absatz (4) abgegolten.

Diese Wartungskosten werden in Teilbeträgen dritteljährlich, nach Vorlage des Instandhaltungsberichts und der Rechnung, vergütet.

(3) Dem Instandhaltungsvertrag sind die jeweils gültigen Verrechnungssätze für das Instandhaltungspersonal am Tage der Instandhaltungsübernahme zugrunde zu legen. Im Monat der Übernahme erfolgt die Zahlung anteilig nach Betriebstagen.

Die vereinbarten Preise werden ab dem Tag der Instandhaltungsübernahme vergütet.

Ändert sich der Ecklohn (ohne Zuschläge und Lohnnebenkosten) im Tarifgebiet **SAARLAND** für die Metallindustrie des zutreffenden Tarifbezirks um mehr als 5 %, so ändern sich die um 15 % verminderten vereinbarten Instandhaltungskosten um den Prozentsatz der Ecklohnänderung. Die neuen Instandhaltungskosten gelten ab dem der Ecklohnänderung folgenden Kalenderdritteljahr. Liegt eine Ecklohnänderung unter 5 %, so ist diese Änderung bei künftigen Ecklohnänderungen mit ihrem Betrag zu berücksichtigen. Die Berechnung der neuen Instandhaltungskosten und des Ecklohns erfolgt dann schrittweise, d. h. ausgehend von dem, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, gültigen Ecklohn erfolgt die Neuberechnung mit der 1. Änderung. Dieses Ergebnis ist dann wiederum Ausgangspunkt für die Berechnung mit der 2. Änderung. Dies wird solange fortgeführt, bis die Summe aller Änderungen den Betrag von 5,0 % des Ecklohnes übersteigt.

Die Instandhaltungspreise ändern sich um 85 % des wie vorstehend nachgewiesenen Prozentsatzes.

Bei einem Instandhaltungspreis von 50,00 € und einer Erhöhung des Ecklohnes um insgesamt 6 % beträgt der neue Instandhaltungspreis  
 $50,00 + (50,00 \times 0,06 \times 0,85) = 52,55 \text{ €}.$

(4) Leistungen nach § 3 Abs. (2) Ziffer 2 und § 4 Abs. (2) sind nicht durch die vereinbarten Wartungskosten (Anlage 1.2) abgegolten.

Werden für die Beseitigung eines Schadens nachweisbar mehrere An- und Abfahrten notwendig, wird für jede An- und Abfahrt die Pauschale gezahlt.

Die Materialkosten werden gesondert abgerechnet.

## **§ 6 Dauer, Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird wirksam:

Bei neuen Lichtzeichenanlagen am Tage der Abnahme.

Bei bestehenden Lichtzeichenanlagen ab dem im Kostenblatt für Wartung (Anlage 1.2) genannten Datum.

(2) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Wenn die Lichtzeichenanlage vorzeitig dauernd außer Betrieb gesetzt werden soll, ist der Vertrag mindestens drei Monate vorher schriftlich zu kündigen.

(3) Wird die Lichtzeichenanlage für mehr als drei Monate vorübergehend außer Betrieb genommen, so ruhen für diese Zeit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Dies muß dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer schuldhaft Vertragspflichten verletzt oder die ihm obliegenden Leistungen innerhalb einer gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, eine Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen. Eine fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, den Vertrag zu der in Abs. (3) geregelten Frist zu kündigen, wenn durch Wechsel der Straßenbaulast oder durch anderweitige Regelung die Zuständigkeit an der Lichtzeichenanlage auf einen anderen Unterhaltungspflichtigen übergeht.

(6) Vorbehalte, Nebenabreden, Veränderungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

## **§ 7 Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden an den gewarteten Einrichtungen, die beim Ausführen von Arbeiten durch Verschulden des Auftragnehmers oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Dasselbe gilt bei schuldhafter Unterlassung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen diesen Vertrag.

Auf Verlangen ist der Abschluß einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bei Inanspruchnahme durch Dritte frei, es sei denn, daß ihn oder seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten nach diesem Vertrag kein Verschulden trifft.

## **§ 8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Neunkirchen, den .....

....., den.....

.....

.....

## Kostenblatt für Wartung

zum Instandhaltungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für die Lichtsignalanlage: **B268/ L136 Saarbrücker Str./ Völklinger Str. Heusweiler**

Ohne äußere Gewalteinwirkung aufgetretene Störungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb der folgenden Zeitbereiche zu beseitigen:

|                                | 8.00-16.00               | 6.00-22.00               | 0.00-24.00                          |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| werktags (außer Samstags):     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| samstags, sonn- und feiertags: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Mit der Störungsbeseitigung vor Ort ist innerhalb von **2 Stunden** nach Eingang der Störungsmeldung zu beginnen.

### Monatliche Wartungskosten

| Anzahl                                                                                                      |     | Anlagenteile                                                      | monatliche Wartungskosten |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------|
| Alt                                                                                                         | Neu |                                                                   | einzel<br>€               | insgesamt<br>€ |
| 1                                                                                                           | 2   | 3                                                                 | 4                         | 5              |
|                                                                                                             | 1   | <b>Gerätewartung</b><br>Steuergerät Typ:                          |                           |                |
|                                                                                                             | 46  | <b>Leuchtfelder d=200 mm</b><br>am Normalmast<br>am Peitschenmast |                           |                |
|                                                                                                             | 1   | <b>Leuchtfelder d=300 mm</b><br>am Normalmast                     |                           |                |
|                                                                                                             | 9   | am Peitschenmast                                                  |                           |                |
|                                                                                                             | 10  | <b>Anforderungstaster</b>                                         |                           |                |
|                                                                                                             | 10  | <b>akustische Signalgeber</b>                                     |                           |                |
|                                                                                                             | 0   | <b>Videodetektoren</b>                                            |                           |                |
|                                                                                                             | 9   | <b>Induktionsschleifen</b>                                        |                           |                |
|                                                                                                             | 1   | <b>Datenübertragungseinheit</b><br>(inkl. Mobilfunk- Datenkarte)  |                           |                |
| <input type="checkbox"/> mit Umstellung auf<br><input checked="" type="checkbox"/> ohne Sommer-/ Winterzeit |     |                                                                   | Wartungskosten €          |                |

**Es gelten die Bedingungen des oben genannten Vertrages.**

**Ein gewährter Preisnachlass im Angebotsschreiben gilt ausschließlich für die ausgeschriebene Erstlaufzeit in der Instandhaltungsposition.**

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Neunkirchen, den .....

....., den.....

.....  
(Stempel/ Unterschrift)

.....  
(Stempel/ Unterschrift)